

Sicherheitsdatenblatt

(gemäß Anhang II der Verordnung 1907/2006/EG des Europäischen Parlaments
und des Rates und Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)

Erstellungsdatum Überarbeitet am Revision Nr. 1	28.07.2026
---	------------

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator	
Chemische Bezeichnung / Synonyme	-
Handelsname	DYNAMAX Winter windschutzscheiben flüssigkeit -18°C
UFI	
Registrationsnummer	-
CAS-Nummer	-
EG-Nummer	-
1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird	Winter windschutzscheiben flüssigkeit
1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt	DYNAMAX, s.r.o.
Adresse	Alekšince 231, 951 22 Alekšince, Slowakei
Telefon	+421 904 709 108
E-Mail	kurcova@dynamaxoil.com
1.4. Notrufnummer	Gesundheit Österreich GmbH / Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) Notruf 0–24 Uhr: 01 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs	Das Gemisch wird aufgrund der Prüfungen nicht als gefährlich eingestuft: Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 35 °C und höchstens 60 °C müssen nicht in Kategorie 3 eingestuft werden, wenn im Dauerbrennbarkeitstest L.2 gemäß UN RTDG: Handbuch der Prüfverfahren und Kriterien, Teil III, Abschnitt 32, ein negatives Ergebnis erzielt wird. Abschnitt 9.2 des Sicherheitsdatenblatts
2.2. Kennzeichnungselemente	
Gefahrenpiktogramm	Nein
Signalwort	Nein
Gefahrenhinweis	Nein
Sicherheitshinweis	Nein
enthält	weniger als 5 % anionische Tenside weniger als 5 % amphotere Tenside Parfüm
2.3. Sonstige Gefahren	n.d.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

3.2. Gemische

Name	Ethanol	2-Ethandiol	Linalylacetat
Konzentration [%]	<30	<10	<0,1
CAS	64-17-5	107-21-1	115-95-7
EG	200-578-6	203-473-3	204-116-4
Registrationsnummer	01-2119457610-43-xxxx	01-2119456816-28-xxxx	-
Gefahrenpiktogramm			
Einstufung H Gefahrenhinweis	Flam. Liq. 2 H225 Eye Irrit. 2 H319	Acute Tox. 4 H302 STOT RE 2 H373	Skin Irrit. 2 H315 Eye Irrit. 2 H319
Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktor, ATE	Eye Irrit. 2 H319 >50%	Nein	Nein
Signalwort	Gefahr	Achtung	Achtung
die nationalen Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition	Nein	Ja	Nein
PBT/vPvB	Nein	Nein	Nein
Endokrinschädliche Eigenschaften	Nein	Nein	Nein
Nanoform	Nein	Nein	Nein

Name	Linalool	1-Methoxy-2-propanol	Amin-N-oxide, C12-14 (geradzahlige)-Alkyldimethyl
Konzentration [%]	< 0,1	< 0,1	< 0,1
CAS	78-70-6	107-98-2	308062-28-4
EG	201-134-4	203-539-1	931-292-6
Registrationsnummer	Nein	Nein	Nein
Gefahrenpiktogramm			
Einstufung H Gefahrenhinweis	Skin Sens. 1B H317	Flam. Liq. 3 H226 STOT SE 3 H336	Acute Tox. 4 H302 Skin Irrit. 2 H315 Eye Dam. 1 H318 Aquatic Acute 1 H400 Aquatic Chronic 2 H411 Aquatic Acute (M=1)
Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktor, ATE	Nein	Ja	Nein
Signalwort	Achtung	Achtung	Gefahr
die nationalen Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition	Nein	Nein	Nein
PBT/vPvB	Nein	Nein	Nein
Endokrinschädliche Eigenschaften	Nein	Nein	Nein
Nanoform	Nein	Nein	Nein

Name	[2-(Methoxymethyl)ethoxy]propanol		
Konzentration [%]	< 0,1		

CAS	34590-94-8		
EG	252-104-2		
Registrationsnummer	Nein		
Gefahrenpiktogramm	Nein		
Einstufung H Gefahrenhinweis	Nein		
Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktor, ATE	Nein		
Signalwort	Nein		
die nationalen Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition	Ja		
PBT/vPvB	Nein		
Endokrinschädliche Eigenschaften	Nein		
Nanoform	Nein		

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen	Einatmen	Die betroffene Person an die frische Luft bringen.
	Hautkontakt	Mindestens 10 Minuten lang mit Wasser spülen und darauf achten, dass das Wasser auch unter die Augenlider gelangt. Sofort einen Augenarzt aufsuchen.
	Augenkontakt	Kontaminierte Kleidung ausziehen. Haut mit fließendem Wasser waschen. Sofort ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.
	Verschlucken	Mund mit Wasser ausspülen. Bei anhaltenden Symptomen ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.
4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen	Nicht angegeben	
4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung	Bei versehentlichem Verschlucken, Augenkontakt oder anderen Beschwerden wenden Sie sich bitte an einen Arzt.	

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel	Geeignete	Zum Löschen des Brandes sollten geeignete Löschmittel verwendet werden.
	Ungeeignete	Unge listet
5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren	Bei der Verbrennung werden giftige Dämpfe freigesetzt.	
5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung	Verwenden Sie ein umgebungsluftunabhängiger Atemschutzgerät. Schutzkleidung tragen, um Kontakt mit Haut und Augen zu vermeiden.	

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren		
Angemessene technische Sicherheit	Erzeugen Sie keinen Staub. Kennzeichnen Sie den kontaminierten Bereich mit Schildern und verhindern Sie den Zugang von Unbefugten.	
Individuelle Schutzmaßnahmen,	Augen-/Gesichtsschutz	Schutzbrille
	Hautschutz	Schutzhandschuhe
	Atemschutz	Atemschutz mit Partikelfilter.

persönliche Schutzausrüstung	Thermische Gefahr	n.d.
6.2. Umweltschutzmaßnahmen	Nicht in die Kanalisation oder in Flüsse ableiten.	
6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung	In einen verschließbaren, beschrifteten Sammelbehälter geben und auf geeignete Weise entsorgen.	
6.4. Verweis auf andere Abschnitte	Siehe Abschnitt 8 des SDB	

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	Beachten Sie die Anweisungen für den sicheren Umgang mit Chemikalien. Beachten Sie die Gebrauchsanweisung.
7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten	In dicht verschlossenen Behältern an einem kühlen, trockenen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Sonnenlicht schützen. Behälter dicht verschlossen halten. Kühl lagern. Von Lebensmitteln, Getränken und Tierfutter fernhalten. Für Kinder unzugänglich aufbewahren.
7.3. Spezifische Endanwendungen	Nicht aufgeführt

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe (Änderung der Grenzwerteverordnung 156/2020 und der Verordnung biologische Arbeitsstoffe)

8.1. Zu überwachende Parameter

Stoff	CAS	TMW mg.m ⁻³	KZW mg.m ⁻³	H S
2-Ethandiol	107-21-1	52	104	Haut
1-Methoxy-2-propanol	107-98-2	375	568	Haut
(2-Methoxymethylethoxy)-propanol	34590-94-8	308	-	Haut

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	Ausreichende Belüftung
Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung	Augen-/Gesichtsschutz: Schutzbrille (EN 166) tragen und Augenkontakt vermeiden Hautschutz: Schutzhandschuhe tragen, wenn der Arbeitsplatzgrenzwert überschritten wird Handschuhmaterial: Butylkautschuk (IIR) Dicke: ≥ 0,3 mm Durchbruchzeit: > 480 min Klasse: 6 Atemschutz: bei normaler Verwendung nicht erforderlich
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	Eindringen in Abflüsse, Abwasser, Gewässer und Stauseen verhindern. Mit reichlich Wasser verdünnen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften	
Aggregatzustand	Flüssigkeit
Farbe	blau
Geruch	nach dem Parfümieren
Geruchsschwelle anzugeben	nicht spezifiziert
pH-Wert	8 – 9

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt [°C]	Kristallisationspunkt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich [°C]	nicht bestimmt
Flammpunkt [°C]	39,5 (ČSN EN ISO 13736)
Verdunstungsrate	nicht bestimmt
Dauerbrenntest	75,0 °C Flüssigkeit brennt nicht dauerhaft (EN ISO 9038)
Zündtemperatur [°C]	nicht spezifiziert
Zersetzungstemperatur [°C]	nicht spezifiziert
Untere Explosionsgrenze	nicht spezifiziert
Obere Explosionsgrenze	nicht spezifiziert
Dampfdruck [hPa]	nicht spezifiziert
Relative Dampfdichte	nicht spezifiziert
Dichte und/oder relative Dichte [g.cm⁻³]	0,99
Löslichkeit in Wasser [g.l⁻¹]	wasserlöslich
Löslichkeit in anderen polaren und nichtpolaren Lösungsmitteln [g.l⁻¹]	nicht spezifiziert
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	nicht spezifiziert
Kinematische Viskosität	nicht spezifiziert
9.2. Sonstige Angaben	n.d.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität	Nicht aufgeführt.
10.2. Chemische Stabilität	Stabil unter den empfohlenen Lager- und Anwendungsbedingungen.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine bekannt.
10.4. Zu vermeidende Bedingungen	Von Flammen, Funken, Überhitzung und Frost fernhalten.
10.5. Unverträgliche Materialien	Keine bekannt.
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte	Bei der Verbrennung können Kohlenoxide entstehen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

akute Toxizität LD₅₀	Oral	nicht spezifiziert
	Dermal	nicht spezifiziert
	Inhalation	nicht spezifiziert
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	nicht spezifiziert	
schwere Augenschädigung/-reizung	nicht spezifiziert	
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	nicht spezifiziert	
Keimzellenmutagenität	nicht spezifiziert	
Karzinogenität	nicht spezifiziert	
Reproduktionstoxizität	nicht spezifiziert	
spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) - einmalige Exposition	nicht spezifiziert	

spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) - wiederholte Exposition	nicht spezifiziert
--	--------------------

Aspirationsgefahr	nicht spezifiziert
--------------------------	--------------------

11.2. Angaben über sonstige Gefahren
n.d.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität	Informationen nicht verfügbar
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit	Biologische Abbaubarkeit > 60 % (gemäß Prüfmethode EN ISO 14593:1999). Die biologische Abbaubarkeit oberflächenaktiver Stoffe entspricht der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates 648/2004 vom 31. März 2004 über Detergenzien.
12.3. Bioakkumulationspotenzial	Kein Bioakkumulationspotenzial.
12.4. Mobilität im Boden	Teilweise wasserlöslich.
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Informationen nicht verfügbar
12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften	Informationen nicht verfügbar
12.7. Andere schädliche Wirkungen	Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung
Das unbenutzte Produkt und die kontaminierte Verpackung (Sondermüll) in gekennzeichnete Abfallsammelbehälter geben und zur Entsorgung an eine dazu befugte Person übergeben. Schütten Sie das unbenutzte Produkt nicht in den Abfluss. Es darf nicht zusammen mit folgenden Stoffen entsorgt werden: Siedlungsabfälle. Entsorgen Sie leere, ungereinigte Verpackungen wie das Produkt selbst. Perfekt gereinigte Verpackungen können dem Recycling zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer	Das Gemisch ist nicht gefährlich im Sinne der Transportvorschriften.
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Nicht anwendbar
14.3. Transportgefahrenklassen	Nicht anwendbar
14.4. Verpackungsgruppe	Nicht anwendbar
14.5. Umweltgefahren	Nicht anwendbar
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Nicht anwendbar
14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur - Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

- Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2003 - GKV 2003)
- Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002) - Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über ein Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung 2020)

Beschränkungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 552/2009 der Kommission vom 22. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Anhang XVII: **keine**
Stoffe auf der Kandidatenliste (SVHC) gemäß EP- und Ratsverordnung Nr. 1907/2006 REACH: **keine**

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen in der überarbeiteten Fassung des Sicherheitsdatenblatts: -

Gefahrenhinweis aus Abschnitt 3:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302 Gesundheits-schädlich bei Verschlucken.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Flam. Liq. 2,3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2,3
Acute Tox 4	Akute Toxizität, Kategorie 4
Skin Irrit. 2	Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung, Kategorie 2
Skin Sens.1B	Sensibilisierung der Haut oder der Atemwege, Kategorie 1B
Eye Dam.1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
STOT SE 3	Die spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition, Kategorie 3
STOT RE 2	Die spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition, Kategorie 2
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdung, Akut 1
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdung, Chronisch 2